

Ausdrucks: „der Schluß der Messe“ hatten wir der Deutlichkeit wegen diesen dahin abgeändert, daß dafür gesetzt werde: „der letzte Tag in der Zahlwoche dieser Messe“. Damit ist nun auch die erste Kammer einverstanden gewesen, allein man hat im Vereinigungsverfahren noch einen Zusatz beschlossen, der sich auf die Neujahrsmesse bezieht; dieser Zusatz besagt, daß in der Neujahrsmesse der zweite Tag nach dem Neujahrstage als Schluß der Messe anzusehen sei. Dieser Zusatz ist nothwendig, und die Deputation rathet daher an, anoch die Worte: „in der Neujahrsmesse also der zweite Tag nach dem Zahltag“ in den Paragraphen aufzunehmen, was auch die erste Kammer zu thun beschlossen hat.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich: Ist die Kammer mit dem in der ersten Kammer beschlossenen Zusatze, daß in der Neujahrsmesse der zweite Tag nach dem Zahltag im Paragraphen beigefügt werde, einverstanden?
— Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich komme nun zum §. 77. Die zweite Kammer hatte zu selbigem folgenden Zusatz beschlossen: „Wechsel, auf einen längern Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt (z. B. in der Woche nach Pfingsten, im Monat Juli u. s. w. zahlen Sie), können zwar den ganzen Zeitraum hindurch zur Zahlung präsentirt werden, müssen es aber bei Verlust des Regresses am letzten Tage des bestimmten Zeitraums.“ Die jenseitige Kammer faßte den Zusatz anders, nämlich so: „Wechsel auf einen längern Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt, sind bei Verlust des Regresses am letzten Tage des bestimmten Zeitraums zu präsentiren.“ Die Vereinigungsdeputation hat nun statt beider Fassungen folgende Fassung für diesen Paragraphen gewählt: „Wechsel — zur Zahlung präsentirt und von den Bezogenen ohne Gefahr bezahlt werden. Es ist aber während des Laufs jenes Zeitraums weder Inhaber zur Präsentation, noch der Bezogene zur Zahlung verpflichtet. Am letzten Tage des bestimmten Zeitraums muß jedoch, wenn die Zahlung nicht früher erfolgt ist, ein solcher Wechsel nothwendig präsentirt werden, außerdem verliert der Inhaber den Regreß.“ Es lag zwar in beiden frühern Fassungen der nämliche Sinn, allein die zweite Kammer wollte ausdrücklich ausgesprochen wissen, daß die Präsentation zur Zahlung zwar bis zum letzten Tage verschoben werden, aber auch früher geschehen dürfe, und eine solche Zahlung, die vor dem letzten Termin geschehen, insonderheit von dem Aussteller, wenn er nach der Zahlung, aber innerhalb des Termins contremandirt, nicht angefochten werden könne. Beide Kammern waren also einig, allein es bedurfte nur der gegebenen deutlicheren Fassung. Die erste Kammer ist selbiger beigetreten, und die Deputation empfiehlt der Kammer, dasselbe zu thun.

Präsident Braun: Ertheilt die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß der so eben vorgetragenen Fassung des Paragraphen ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ein anderer Punkt, bei welchem beide Kammern in ihrer Ansicht von einander abweichen, betrifft §. 88. Die erste Kammer hat zu solchem einen Zusatz-

paragraphen, als §. 88 b., des Inhalts beschlossen: „Auch in dem Falle, wenn Jemand einen Wechsel, der an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Empfängers zahlbar ist, erst sehr kurze Zeit vor dem Verfalltage eingesendet erhält, hat der Empfänger seiner Obliegenheit genug gethan, wenn er diesen Wechsel binnen 24 Stunden, und dasern vor deren Ablauf ein Sonntag oder gesetzlicher ganzer Feiertag eintritt, an dem hierauf folgenden nächsten Werkeltage, an welchem eine Post von seinem Wohnorte an den Ort geht, wo die Präsentation zur Zahlung erfolgen soll, dorthin absendet, und sichert er sich hierdurch den Regreß in der §. 88 erwähnten Maaße.“ Die zweite Kammer lehnte diesen Zusatzparagraphen ab, weil der Ausdruck: „sehr kurze Zeit“ ihr unbestimmt erschien, der Empfänger dadurch in Gefahr gesetzt wird, und selbst ein Widerspruch in dem Zusatzparagraphen zu liegen scheint. Die Vereinigungsdeputation ist nun zwar dahin übereingekommen, daß sie §. 88 b. anzunehmen anrathen will, jedoch mit Vorbehalt der Redaction im Allgemeinen, insonderheit aber mit folgender Abänderung und in nachstehendem Wortlaute: „In dem Falle, wenn Jemand einen Wechsel, der an einem andern Orte, als an dem Wohnorte des Empfängers zahlbar ist, erst sehr kurze Zeit vor dem Verfalltage eingesendet erhält, steht es dem Empfänger zwar frei, ihn zurückzuschicken; will er dies aber nicht, so hat er seiner Obliegenheit in Bezug auf die Einsendung auch dann genug gethan, wenn er — erwähnten Maaße.“ Es ist hier von Ihrer Deputation darauf großes Gewicht gelegt, daß dem Empfänger freistehen soll, den Wechsel zurückzuschicken. Dadurch ist das Hauptbedenken beseitigt, welches die Deputation gegen die von der ersten Kammer angenommene Fassung dieses Zusatzparagraphen hatte, indem sonst der Empfänger durch Zusendung eines solchen Wechsels überrascht werden und in Gefahr kommen könnte, wenn er den Wechsel nicht sofort weiter spedirte, oder nicht weiter spediren mußte. Durch die neuere Fassung hingegen ist diese Gefahr entfernt. Es rathet Ihnen also Ihre Deputation an, nunmehr in dieser neuen Redaction diesen Zusatzparagraphen gleich der ersten Kammer anzunehmen.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich die Kammer: Genehmigt sie die Fassung des §. 88 b., wie solche von der Vereinigungsdeputation vorgeschlagen wird?
— Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Bei dem §. 89 hat die zweite Kammer einen Zusatz beschlossen, als §. 89 b., der zum Theil in das Cap. XIII c. verwiesen werden sollte. Dieser Zusatz lautet so: „Geht ein Wechsel durch Giro an den Bezogenen ein, so wird der Wechsel als von dem Bezogenen angenommen erachtet, wenn er nicht am nächsten Werkeltage, vom Eingange an gerechnet, ihn zurückgesendet. Wenn aber eine Anweisung durch Giro an den Bezogenen gelangt, so hat dieser keine Verbindlichkeit, über die Annahme sich zu erklären, sondern er ist berechtigt, bis zur Verfallzeit die Anweisung an sich zu behalten, und eher nicht, als beim Eintritte der Verfallzeit, wenn er Zahlung darauf nicht leistet, protestiren zu lassen.“ Die erste Kammer hatte diesen Zusatzparagraphen abgelehnt. Man hat sich nun ver-